

Vorlage Nr.: JHA/032/2026

Az.: 416.334

Datum: 11.06.2026



Main-Tauber-Kreis

Betreff:

Ausbaustand Kindertagesbetreuung zum 01.03.2026

Beratungsfolge	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	14.07.2026	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht über den Ausbaustand der Kindertagesbetreuungsangebote zum 01.03.2026 im Main-Tauber-Kreis zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Weiterentwicklung im Main-Tauber-Kreis und die Umsetzung neuer gesetzlicher Vorgaben für die Kindertagesbetreuung des sowohl quantitativen als auch des qualitativen Ausbaus planerisch zu unterstützen und hierbei mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zusammenzuarbeiten.
3. Hierbei sind weiterhin die Anforderungen des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG) zu berücksichtigen.

1. Sachverhalt

Die Verwaltung berichtete zuletzt in der Jugendhilfeausschusssitzung am 08.07.2025 über den Ausbaustand in der Kindertagesbetreuung; auf die Vorlage JHA/014/2025 wird verwiesen.

Während die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen den Kommunen obliegt, ist der Landkreis für die Einzelfallförderung in der Kindertagespflege zuständig und hat darüber hinaus die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung inne.

Von Geburt bis ins Schulalter haben alle Kinder, auch Kinder mit Behinderungen oder Kinder aus geflüchteten Familien, soweit sie hier einen rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt haben, Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen oder in der Tagespflege.

Kinder ab Geburt bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres sind in Einrichtungen oder durch Tagespflege zu fördern, wenn es für die Entwicklung des Kindes geboten ist oder wenn spezielle Anforderungen von Elternseite her bestehen, z. B. durch Berufsausbildung, Studium, Erwerbstätigkeit (objektive Rechtsverpflichtung – nicht individuell einklagbar).

Für Kinder ab vollendetem erstem Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres gilt der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Einrichtung oder in der Tagespflege (subjektiv-rechtlicher Anspruch – individuell einklagbar).

Kinder ab vollendetem drittem Lebensjahr haben ohnehin einen individuell einklagbaren Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz.

Dazu bedarf es auch weiterhin einer stetigen und sorgfältigen Bedarfsplanung, zumal im U3-Bereich für Planungen wenig Vorlaufzeit vorhanden ist und bauliche Maßnahmen nicht kurzfristig umsetzbar sind.

Außerdem muss berücksichtigt werden, dass das Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) schon ab dem kommenden Schuljahr 2026/2027 einen Anspruch auf Ganztagsbetreuung vorsieht, der zunächst allen Erstklässlern angeboten und sukzessive ausgebaut werden soll, so dass er ab dem Schuljahr 2029/2030 allen Grundschulern zusteht.

Das Jugendamt erhebt auch weiterhin jährlich zum 1. März eines Jahres insbesondere die maßgeblichen Zahlen zum Ausbaustand in der Kleinkindbetreuung, der Betreuung im Kindergartenalter und der Schulkindbetreuung und erfasst daneben Daten zu

darüberhinausgehenden Themen der Kindertagesbetreuung.

Die Verwaltung gibt in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses einen Überblick über den Ausbaustand zur:

1. Kleinkindbetreuung / U3 (0 bis 3 Jahre),
2. Betreuung im Kindergartenalter / Ü3 (3 bis 6 Jahre),
3. Schulkindbetreuung (6 bis 10 Jahre) unter Berücksichtigung des GaFöG.

Darüber hinaus geht die Verwaltung auf weitere Herausforderungen in der Kindertagesbetreuung wie die Fachkräftesituation und besondere Betreuungsbedarfe von Kindern ein.

Die Gesamtschau erfolgt für den Main-Tauber-Kreis insgesamt, aber auch bezogen auf die jeweilige Situation in den Kommunen. Dabei wird sowohl die Entwicklung in den Kindertageseinrichtungen als auch die Situation in der Kindertagespflege berücksichtigt.

2. Alternativen

Der Main-Tauber-Kreis hat als örtlicher öffentlicher Träger der Jugendhilfe für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung. Die kontinuierliche planerische Begleitung des Ausbaus der Kindertagesbetreuung ist daher zwingend erforderlich.

Der Landesgesetzgeber hat für die Schulkindbetreuung auf der Grundlage des GaFöG auf die verbindliche Regelung zur Hinwirkungspflicht – wie im Bereich der Kleinkindbetreuung und der Betreuung im Kindergartenalter – verzichtet. Im Dezember 2025 hat das Land Baden-Württemberg lediglich eine Festlegung in das Schulgesetz aufgenommen, die die Bedarfsanmeldung der Erziehungsberechtigten für Angebote der Ganztagsförderung regelt. Diese sieht vor, dass die Eltern den örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (also dem Landkreis) oder die von diesem beauftragte Stelle jährlich bis zum 15. März über die beabsichtigte Inanspruchnahme der Ganztagsbetreuung in Kenntnis zu setzen haben.

Nachdem die Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes im Wesentlichen vor Ort in den Schulen und Kindertageseinrichtungen der Kommunen geschieht, war es aus Sicht der Verwaltung sinnvoll und folgerichtig, der Empfehlung des Landkreistags Baden-Württemberg zu folgen und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden entsprechend zu beauftragen. Aus Sicht der Verwaltung können so Verzögerungen für die Bedarfsplanung vor Ort verhindert und

unnötige Doppelstrukturen vermieden werden.

Ziel der Verwaltung ist es, im Rahmen der Berichterstattung zum Ausbaustand in der Kindertagesbetreuung zukünftig auch auf diese Betreuungszahlen aus den Kommunen zurückgreifen zu können.

3. Finanzielle Auswirkungen

Über die Planungsverantwortung hinaus kommt dem Landkreis die Leistungsverpflichtung zur teilweisen oder vollständigen Einzelfallförderung für den Bereich der Kindertagesbetreuung zu.

Das Jugendamt finanziert nach dem Bruttoprinzip die Tagespflegepersonen vollständig und erhebt im Nachgang einen Elternbeitrag. Die finanzielle Förderung von Kindern in Krippen, Kindergärten und Horteinrichtungen kommt in Frage, wenn die Familie den Elternbeitrag für die jeweilige Kindertageseinrichtung nicht aus eigenem Einkommen bestreiten kann.

Der Ausbau der Kindertagesbetreuung sowie die steigende Inanspruchnahme führen regelmäßig zu einem kontinuierlichen Anstieg der Aufwendungen im Jugendhilfeeetat des Landkreises. Der geplante Gesamtaufwand für beide Betreuungsformen im Haushaltsjahr 2026 liegt bei insgesamt 4.850.000 Euro (2025: 4.576.000 Euro).

Verfasser/-in: Martin Frankenstein

Bereich/Amt: Dezernat für Jugend, Soziales und Gesundheit / Jugendamt

Dezernatsleitung: Elisabeth Krug